

**Satzung  
der Stadt Bad Bentheim  
über die Entschädigung der Ratsmitglieder und  
sonstiger ehrenamtlich Tätiger  
vom 16.12.2013**

§ 1

**Aufwandsentschädigungen**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 173,00 Euro.
2. Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten die mit besonderen Funktionen betrauten Mitglieder des Rates der Stadt folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) der 1. stellv. Bürgermeister/die 1. stellv. Bürgermeisterin	258,00 Euro
b) die Fraktionsvorsitzenden	184,00 Euro
c) der 2. stellv. Bürgermeister/die 2. stellv. Bürgermeisterin, die Beigeordneten und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG	123,00 Euro

3. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

4. Folgende ehrenamtlich Tätige erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) die Gleichstellungsbeauftragte	250,00 Euro
b) die Integrationslotsin/der Integrationslotse	50,00 Euro
c) die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher	82,00 Euro
d) die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner der Stadt für den Bereich Bentheim-Bauerschaft	41,00 Euro

Mit diesen Beträgen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles abgegolten.

5. Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich zahlbar. Der Anspruch beginnt mit dem Monat, in dem die Amtszeit beginnt, und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem sie endet.

§ 2

**Ruhensregelung**

1. Sind die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/stellvertretenden Bürgermeister und sonstigen Funktionsträger länger als zwei Monate an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so wird nach dieser Zeit die Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 2 a und b nicht mehr gezahlt.
2. Entschädigungen nach dieser Satzung sind für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft nach § 53 NKomVG ausgeschlossen.

### § 3

#### **Sitzungsgeld**

1. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Erörterungsterminen ein Sitzungsgeld in Höhe von 29,00 Euro je Sitzung.

### § 4

#### **Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen**

Fraktionen und Gruppen erhalten gem. § 57 Abs. 3 NKomVG Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung. Es wird ein Grundbetrag je Fraktion oder Gruppe von 500,00 Euro und eine zusätzliche Zuwendung von 100 Euro je Mitglied der Fraktion oder Gruppe gewährt.

### § 5

#### **Verdienstausfall**

1. Neben der Aufwandsentschädigung gem. §§ 1 und 3 wird Ratsmitgliedern sowie nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen auf Antrag Verdienstaufschlag gewährt, insbesondere für
  1. Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Fraktionen bzw. Gruppen, wobei die erstattungsfähige Zahl der Fraktions- bzw. Gruppensitzungen auf 18 im Jahr beschränkt wird;
  2. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben im Auftrage des Verwaltungsausschusses;
  3. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen vom Rat oder Verwaltungsausschuss entsandte Vertreter der Stadt teilnehmen, soweit die oder der Betreffende nicht anderweitig Anspruch auf Verdienstaufschlag hat;
  4. die Teilnahme an Empfängen, Begrüßungen, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen auf besondere Einladung der Stadt;
2. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Bei der Berechnung des Verdienstaufschlages wird außer der tatsächlichen Dauer der Sitzung die notwendige Zeit für die Hin- und Rückreise zwischen Wohn- und Sitzungsort berücksichtigt.
3. Verdienstaufschlag wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr; das gilt nicht bei Schichtarbeit.
4. Unselbständig Tätigen – oder auf deren Antrag dem Arbeitgeber – wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 45,00 Euro je Stunde ersetzt.

5. Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale beträgt 45.00 Euro je Stunde, höchstens jedoch für sechs Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.

Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 16,00 Euro je Stunde gewährt, jedoch höchstens für sechs Stunden je Tag.

## § 6

### **Fahrten innerhalb des Stadtgebietes**

Die Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ratsausschüsse erhalten für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- oder Ratsausschusssitzungen die Fahrkosten von der Wohnung zum Sitzungsort zurückerstattet. Bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Wegestreckenentschädigung in Höhe von 0,27 Euro gewährt.

## § 7

### **Reisekostenvergütung**

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat der Stadt angehörenden Mitglieder von Rats- Ausschüssen, die in § 1 Abs. 4 genannten ehrenamtlich Tätigen sowie Mitglieder des Seniorenbeirats und des Beirats für Menschen mit Behinderungen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der jeweiligen Reisekostenstufe, die nach dem Reisekostenrecht für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Stadt Bad Bentheim maßgebend ist. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Kilometerentschädigung nach den Reisekostenbestimmungen gezahlt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Bentheim über die Entschädigung der Ratsherren, die nicht dem Rat der Stadt angehörenden Ausschussmitglieder und der Ortsvorsteher vom 19.10.1987 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 30.09.2013 außer Kraft.